

PFLU Wettspielreglement

Neufassung 1995

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
1.1	Zur Teilnahme an den PFLU Meisterschafts- oder Cup-Spielen sind nur Spieler zugelassen, die ordnungsgemäss von ihrem Vereinen bei der PFLU angemeldet wurden und mindestens 16 Jahre alt sind. Spezielle Anmeldeformulare können beim Chef Technischer Leiter bezogen werden. Es ist den Vereinen freigestellt, wieviele Spieler sie anmelden wollen.
1.2	Der Verein ist bei der Anmeldung von Spielern verpflichtet, anzugeben, ob es sich um "Z-Spieler" (Lizenz-Spieler) handelt oder nicht. Definition der "Z-Spieler": Jeder Fussballer, der bei der PFLU angemeldet werden will und der zugleich bei einer anderen, offiziellen Verbandsbehörde wie SFV, SATUS, oder Firmensportverband als Aktivmitglied angemeldet ist, gilt für die PFLU als "Lizenz-Spieler". Diese Lizenz erlischt für die PFLU, wenn der betreffende Spieler sein 35. Altersjahr erreicht hat oder wenn er aus dem angemeldeten Verein austritt. In diesem Falle hat er seinem Verein eine Kopie seiner Austrittserklärung vorzulegen und der Verein wiederum hat diese der PFLU einzureichen. Diese Austrittserklärung tritt bei der PFLU sofort in Kraft.
1.3	Wurde ein Spieler vom SFV, SATUS, Firmensportverband, etc. infolge Tätlichkeit gesperrt, so gilt diese Sperre auch für die PFLU. Werden andere Gründe für die Sperre angegeben, kann ein solcher Spieler grundsätzlich eingesetzt werden, wobei aber der Vorstand der PFLU ein Gesuch mit genauer Angabe der Gründe einzureichen ist. Der Vorstand behält sich eine Bewilligung unter Angabe der Gründe vor.
1.4	Die Kontrolle der Spieler wird gemäss den Bestimmungen der PFLU durch den Schiedsrichter vorgenommen. Die erforderlichen Kontrollunterlagen werden den Vereinen zur Verfügung gestellt und müssen ordnungsgemäss und vollständig ausgefüllt und unterzeichnet 30 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorgelegt werden. Fahrlässiges oder manipuliertes Ausfüllen der Spielerlisten wird bestraft.
1.5	Jede Mannschaft sollte Meisterschafts- oder Cup-Spiele mit elf Spielern austragen. Können diese elf Spieler nicht aufgeboden werden, ist der Verein verpflichtet, auch mit mindestens acht Spielern anzutreten (keine Sanktionen). In so einem Fall darf der Gegner nur mit zwei Spielern in der Überzahl sein. Kann ein Spiel infolge Spielermangels oder sonstiger Probleme nicht ausgetragen werden, ist es für die verursachende Mannschaft mit 0:3 forfait verloren. Das Schiedsrichterhonorar geht in diesem Falle zu Lasten des fehlbaren Vereins. Wird anstelle eines ausgefallenen Meisterschaftsspiels ein Freundschaftsspiel ausgetragen, muss der Schiedsrichter auf dem Platz bezahlt werden.
1.6	Jede Mannschaft ist berechtigt, pro Spiel bis zu vier Spieler auszuwechseln. Jeder Spieler, der ausgewechselt wurde, darf das Spielfeld nicht mehr betreten. Ausnahmeregel: Sind bereits alle vier Spieler ausgewechselt und ein Spieler wird in Folge so schwer verletzt, dass ein Weiterspielen nicht mehr möglich ist, darf mit dem Einverständnis des Gegners ein fünfter Spieler eingesetzt werden. In diesem Fall kann das auch ein Spieler sein, der bereits ausgewechselt wurde.
1.7	Bei einem PFLU-Meisterschafts- oder Cup-Spiel dürfen maximal zwei "Z-Spieler" eingesetzt werden. Sollte ein "Z-Spieler" verletzt werden, darf er nicht durch einen weiteren "Z-Spieler" ersetzt werden.
1.8	Meisterschafts- und Cup-Spiele dauern 2 x 45 Minuten und dürfen im Notfall nach Übereinkunft mit den Mannschaftsführern um 10 Minuten pro Halbzeit gekürzt werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Schiedsrichter.
1.9	Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der PFLU sind für alle aufgenommenen Vereine und deren Mitglieder verbindlich (siehe auch Art. 7.2 unter "Schlussbestimmungen").
1.10	Für den genauen Spielbeginn hat sich der Gegner nach dem Heimklub zu richten. Der Gegner ist vom Heimklub zehn Tage vor dem Spiel telefonisch zu informieren. Danach ist das schriftliche Aufgebotsformular vom Technischen Leiter des Heimklubs an den Technischen Leiter der Gastklubs zu richten. Es ist ebenfalls eine Kopie des Aufgebotes an die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle und den Technischen Leiter der PFLU zu senden.
1.11	Von den beiden Delegierten eines Vereines in der Delegiertenversammlung wird einer als Technischen Leiter bestimmt. Dies ist eine vereinsinterne Angelegenheit. Die Hauptaufgabe des Technischen Leiters ist die reibungslose Organisation des Spielbetriebs. Zu seinen Pflichten gehört auch die notwendige Information der entsprechenden Personen innerhalb seines Vereines und der PFLU sowie die obligatorische Aufgebotsfähigkeit. Bei Abwesenheit des Technischen Leiters (Krankheit, Ferien, Militär, etc.) ist der zweite Delegierte des Vereines

	verantwortlich.
1.12	Die Verschiebung eines Meisterschaftsspiels kann nur wegen schlechten Wetters oder wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes bewilligt werden. Es ist Sache des Schiedsrichters zu bestimmen, ob gespielt werden kann. Der Schiedsrichter allein trägt die Verantwortung für diesen Entscheid. Bei besonderen Ereignissen oder in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
1.13	Wird ein Meisterschaftsspiel gemäss Art. 1.12 abgesagt, ist es untersagt, an dessen Stelle ein Freundschaftsspiel auszutragen.
1.14	Matchbälle werden nach gegenseitigem Einverständnis und nach definitivem Schiedsrichterentscheid ins Spiel gebracht.
Art. 2	Entscheidungs- und Schlussspiele
2.1	Cup-Spiele fallen unter die Bestimmungen des Wettspielreglements. Regeln für Cup-Spiele: Bei unentschiedenem Ausgang wird jedes Cup-Spiel 2 x 15 Minuten verlängert. Fällt in dieser Verlängerung ein Tor, steht der Sieger fest. Endet die Verlängerung torlos, wird der Sieger durch Penalty-Schiessen (gemäss FIFA) ermittelt. Diese Regeln gelten auch für den Cup-Final.
2.2	Für den Cup wird ein Cup-Wanderpokal abgegeben. Dieser Pokal geht in den Besitz derjenigen Mannschaft über, die dreimal innert fünf Jahren Cup-Sieger wird.
Art. 3	Schiedsrichterbestimmungen
3.1	Alle Meisterschafts- und Cup-Spiele der PFLU werden nach den offiziellen Spielregeln des SFV gespielt. Ausgenommen oder zusätzlich sind die Bestimmungen der PFLU, wie z.B. Art. 4 und 5 und das ganze Wettspielreglement. Alle Schiedsrichter der PFLU sind verpflichtet, die Statuten und vor allem das Wettspielreglement genau zu studieren und danach zu handeln. Die Schiedsrichterrapporte müssen korrekt und vollständig ausgefüllt werden und die notwendigen Kontrollen sind vorzunehmen.
3.2	Sind Reservespieler auf dem Platz, kann der Schiedsrichter Linienrichter verlangen. Beim Cup-Final müssen die teilnehmenden Mannschaften jeweils einen Linienrichter stellen.
3.3	Die Schiedsrichter melden das Resultat schriftlich innerhalb von drei Tagen mit A-Post dem Präsidenten (Beilagen zum Schiedsrichterrapport: Spielerlisten, ev. Protestformular). Wichtig: Für den Fairnesspreis der PFLU ist es unbedingt erforderlich, alle Unsportlichkeiten wie Verwarnungen, Platzverweise, etc. auf dem Rapport aufzuführen. Gesperrte Spieler sind namentlich auf dem Schiedsrichterrapport anzugeben.
3.4	Das Schiedsrichterhonorar ist zusammen mit dem Jahresbeitrag im voraus der PFLU einzuzahlen. Der Schiedsrichter wird am Ende der Saison für die Meisterschaftsspiele, ev. Cup-Spiele, pauschal pro Spiel bezahlt. Die Pauschale entspricht dem jeweiligen Betrag, der an der letzten Delegiertenversammlung beschlossen wurde.
Art. 4	Pokale
4.1	Der Sieger der PFLU-Meisterschaft erhält einen Meisterpokal. Dieser Pokal wird graviert und geht in das Eigentum des jeweiligen Vereins über.
4.2	Für die fairste Mannschaft wird ebenfalls ein Preis, der in Form eines Pokals oder einer Naturalgabe abgegeben wird, ausgesetzt. Dieser Preis geht in das Eigentum des jeweiligen Vereins über. Wichtig: Für den Fairnesspreis werden alle Punkte gewertet, die mit Unfairness zu tun haben. Nebst Unsportlichkeiten auf dem Spielfeld wird auch die Haltung der einzelnen Vereine in den sportlichen wie auch in den administrativen Belangen gewertet. Auf dem Spielfeld anwesende Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, dem Präsidenten auch Vorkommnisse, die dem Schiedsrichter entgangen sind, nach vorheriger Information des Schiedsrichters zu melden. Inbegriffen ist auch der Betrieb vor und nach dem Spiel. Solche Mitteilungen müssen am folgenden Tag beim Präsidenten einzutreffen. Der Vorstand ermittelt anhand aller Meldungen, die bei ihm eingegangen sind, den Sieger des Fairnesspreises.
Art. 5	Cup, Privatturniere, Privatspiele
5.1	Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, Cup-Spiele oder Turniere anzusetzen und diese durch Pokale auszuzeichnen.
5.2	Über die Spielregeln sonstiger sportlicher Veranstaltungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
	Zürich, 9. März 1995 Private Fussballvereinigung Limmattal und Umgebung
	Der Präsident: Hans-Peter Wüthrich
	Die Aktuarin: Marianne Lozza

	Hans-Peter Wüthrich	Marianne Lozza
--	---------------------	----------------